

BUNDESGERICHTSHOF

2036 017

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 160/65

URTEIL

Verkündet am
28. Februar 1967
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma Si [REDACTED] & Co., Maschinenfabrik, ver-
treten durch den geschäftsführenden Gesellschafter,
K [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED]

2. des Kraftfahrers Gerhard S [REDACTED], S [REDACTED], Kreis
S [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und zu 1) Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Lieselotte J [REDACTED], K [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens
für Recht erkannt:

Die Revision der Erstbeklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Juli 1965 wird zurückgewiesen, doch wird der Urteilsausspruch unter I zur Klarstellung wie folgt ergänzt:

Die gegen die Erstbeklagte geltend gemachten Leistungsansprüche (Beerdigungskosten und Unterhaltsschaden) werden dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit sie nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Die Kosten der Revision werden der Erstbeklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 5. Juli 1960 gegen 18.50 Uhr befuhr der Zweitbeklagte als angestellter Fahrer der Erstbeklagten mit deren Personenkraftwagen (Mercedes 300) die Bundesautobahn bei Hubbelrath-Hasselbeck in Richtung Ruhrgebiet.

Das Wetter war bedeckt und regnerisch. Der Zweitbeklagte wollte in Höhe des Kilometersteins 506,3 einen anderen, hellfarbigen Mercedeswagen überholen, der auf der rechten Fahrbahnhälfte fuhr. Er näherte sich diesem Fahrzeug, bremste aber dann plötzlich scharf ab, geriet mit seinem Wagen ins Schludern und anschließend über den grasbewachsenen Mittelstreifen hinweg auf die Gegenfahrbahn. Hier prallten zwei entgegenkommende Personenvagen gegen den "Mercedes 300", der sich inzwischen um 180 Grad gedreht hatte. Das erste Fahrzeug, ein Volkswagen der Firma Sp. H. & Co. in K., wurde von deren Angestellten Otto St. gelenkt. Neben ihm saß der Ehemann der Klägerin. Beide erlagen noch am Unfalltag den erlittenen Verletzungen.

Die Klägerin hat die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Als Streithelfer ist ihr in den Vorinstanzen der Dipl.-Ing. Se. beigetreten, der verdächtigt worden war, den Unfall als Fahrer des vorgenannten, hellfarbigen Mercedeswagens durch plötzliches Hinüberlenken zur Überholspur ausgelöst zu haben. Se. ist in einem Strafverfahren von diesem Vorwurf rechtskräftig freigesprochen worden, weil die Identität seines Wagens mit dem vom Zweitbeklagten eingeholten Fahrzeug nicht festgestellt werden konnte.

Die Klägerin hat behauptet, der Zweitbeklagte sei infolge überhöhter Geschwindigkeit ins Schleudern geraten. Die durch starken Regen beschränkte Sicht habe nicht einmal die eingeräumte Geschwindigkeit von 110 bis 120 km/st zugelassen; der Zweitbeklagte sei aber noch erheblich schneller gefahren. Er sei durch den eingeholten, hellen Mercedeswagen nicht tatsächlich, sondern allenfalls in seiner durch schlechte Sicht



und hohe Geschwindigkeit irregeführten Vorstellung behindert worden. Sein grundloses Bremsen habe zu der Schleuderbewegung geführt, die er überdies nicht abzufangen versucht habe.

Die Klägerin hat 2 691,25 DM nebst Zinsen zum Ausgleich der Beerdigungskosten verlangt. Ferner hat sie die Feststellung begehrt, daß ihr die Beklagten zum Ersatz des entzogenen Unterhalts verpflichtet seien, soweit die Ansprüche nicht öffentlichen Versicherungsträgern zustehen. Im zweiten Rechtszug hat die Klägerin zusätzlich um die Zubilligung einer angemessenen Unterhaltsrente für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Dezember 1964 gebeten.

Die Beklagten haben unter Bestreiten der Ansprüche nach Grund und Höhe die Abweisung der Klage beantragt. Sie haben behauptet, die vom Zweitbeklagten eingehaltene Geschwindigkeit von etwa 110 km/st sei nach den Witterungs- und Sichtverhältnissen nicht zu hoch gewesen. Den Unfall habe allein jener helle Mercedeswagen verursacht, der dicht vor dem Zweitbeklagten plötzlich und ohne ersichtlichen Grund auf die Überholfahrbahn gelenkt worden sei. Hierauf habe der Zweitbeklagte nur noch durch sofortiges Bremsen reagieren können. Er habe sich vergeblich bemüht, die dann einsetzende Schleuderbewegung aufzufangen. Insgesamt sei der Unfall somit für die Beklagten unabwendbar gewesen. Im zweiten Rechtszug hat die Erstbeklagte überdies dargelegt, daß sie den Zweitbeklagten sorgsam ausgewählt und gehörig überwacht habe.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil den bezifferten Klageanspruch im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt

tigt erklärt, soweit er sich gegen die Erstbeklagte richtet. Die Klage gegen den Zweitbeklagten ist abgewiesen worden. Hiergegen hat die Klägerin im Umfang ihres Unterliegens Berufung eingelegt. Zusätzlich hat sie den genannten Rentenanspruch erhoben.

Das Berufungsgericht hat zunächst durch Teilurteil über die gegen den Zweitbeklagten gerichtete Klage befunden. Es hat den Anspruch auf Zahlung von 2 691,25 DM (Beerdigungskosten) im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im übrigen ist es bei der Abweisung der Klage geblieben.

In seinem Schlußurteil hat das Berufungsgericht die Entscheidung des Landgerichts abgeändert, soweit sie die Erstbeklagte betrifft. Es hat die Leistungsansprüche ohne Beschränkung auf die Höchstsummen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Erstbeklagte erstrebt mit ihrer Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit es zu ihrem Nachteil abgeändert worden ist.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die Erstbeklagte rügt als verkannt, daß sich der Zweitbeklagte verkehrsgerecht verhalten habe. Sie meint, an ihren Fahrer seien fahlsam die besonders hohen Anforderungen nach § 7 Abs. 2 StVG gestellt worden, und ver-

sucht darzulegen, daß der Zweitbeklagte die von einem durchschnittlichen Kraftfahrer zu verlangende Sorgfalt gewahrt habe.

Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, stellt die Revision Zeit-Weg-Berechnungen auf einer Grundlage an, die in den Feststellungen des Berufungsurteils keine Stütze findet. Sie geht davon aus, daß die Entfernung zwischen dem Fahrzeug der Beklagten und dem hellen Mercedeswagen im Augenblick des Ausscherens 5 m betragen habe und führt zusätzlich aus, daß es auf einige Meter mehr oder weniger nicht ankomme, weil sich selbst bei der Annahme eines Abstandes von 8 m immer noch ergebe, daß die Vermeidung des Unfalls für den Zweitbeklagten technisch unmöglich gewesen sei. Auf diese Berechnungen und Erwägungen ist nicht einzugehen. Ihnen steht die Feststellung des Berufungsurteils entgegen, die Möglichkeit sei nicht ausgeräumt, daß der Zweitbeklagte trotz eines noch zur Verfügung stehenden Raumes unnötig stark gebremst, einen zur Weiterfahrt noch ausreichenden Raum ungenutzt und es unterlassen hat, den anderen Mercedesfahrer durch ein nachhaltiges Warnsignal (Hupsignal) auf die Normalspur zu verweisen. Diese Darlegungen - wie auch andere Stellen des Urteils - besagen eindeutig, der kritische Abstand habe sich nicht hinreichend sicher ermitteln lassen und es könne deshalb zu Lasten der beweispflichtigen Erstbeklagten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß er hinreichend groß gewesen ist, um dem Zweitbeklagten bei gehöriger Aufmerksamkeit die aufgezählten Maßnahmen zur Vermeidung des Unfalls zu belassen. Die Revision verkehrt diese Ausführungen, in denen gerade die Unbestimmbarkeit des zur Verfügung stehenden Raumes dargelegt wird, in ihr Gegenteil, in-

dem sie einen Abstand von fünf bis allenfalls acht Metern als gesicherte Größe behandelt, um dann zu bemängeln, daß der Zweitbeklagte die vom Berufungsgericht aufgezeigten Auswegmöglichkeiten aus physikalischen Gründen nicht gehabt haben könne. Dieser Angriff erledigt sich durch das Fehlen seiner Voraussetzungen; es braucht insbesondere nicht erörtert zu werden, ob die angestellten Berechnungen zutreffen oder durch Sachverständige zu erhärten gewesen wären.

Da die Feststellungen ausdrücklich die Möglichkeit offen gelassen habe, daß die durch das Ausscheren des hellen Mercedeswagen geschaffene Lage bei gehöriger Aufmerksamkeit zu meistern war, kann desgleichen keine Rede davon sein, daß die Erstbeklagte ein nicht schuldhaftes Verhalten ihres Fahrers nachgewiesen habe. Ihre Haftung für den Zweitbeklagten nach § 831 BGB entfällt daher auch nicht unter diesem Gesichtspunkt.

Den Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn hat das Berufungsgericht nicht als geführt angesehen, weil es dafür nicht ausreiche, daß der vom Zweitbeklagten hauptsächlich gefahrene - inzwischen verstorbene - Firmenchef keine Beanstandungen geäußert habe. Die Revision rügt als unbeachtete Indiztatsache, daß der Zweitbeklagte nach dem unbestrittenen Vortrag nicht vorbestraft sei, insbesondere nicht auf verkehrsrechtlichem Gebiet. Es spricht jedoch nichts dafür, daß das Berufungsgericht diesen Umstand übersehen hätte; es brauchte ihn ausdrücklich umso weniger zu behandeln, als sich die Überwachung auch im Hinblick auf einen unbestraften Kraftfahrer als ganz unzulänglich herausgestellt hatte. Aus der Bemerkung des Berufungsgerichts, die für den

Zeitpunkt der Unglücksfahrt zu fordernde Sorgfaltspflicht könne nicht als gewahrt angesehen werden, schließt die Revision zu Unrecht, das Berufungsgericht habe eine spezielle Überwachung gerade der Unglücksfahrt für notwendig gehalten. Der Hinweis besagt nicht mehr, als daß die Überwachung - rechtlich zutreffend - besonders für den Zeitraum überprüft worden ist, innerhalb dessen die Unglücksfahrt stattgefunden hat. Die von der Revision schließlich als unerörtert gerügte Frage, ob sich der Unfall auch bei gehöriger Überwachung des Zweitbeklagten ereignet hätte, hat das Berufungsgericht im Zusammenhang seiner Darlegungen beantwortet. Es hat ausgeführt, es sei nach dem Beweisergebnis nicht auszuschließen, daß dem Firmenchef eine riskante Fahrweise des Zweitbeklagten erwünscht oder doch nicht zuwider gewesen sei. Da es nicht unmöglich erscheint, daß zum Unfall auch ein waghalsiges Verhalten des Zweitbeklagten beigetragen hat, hat das Berufungsgericht damit als unbewiesen angesehen, daß ein pflichtgemäßes Anhalten zu besonnener Fahrweise an dem tragischen Ausgang nichts zu ändern vermocht hätte.

Die Revision der Erstbeklagten ist hiernach unbegründet. Sie mußte mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden. Zur Klarstellung ist in das Berufungsurteil eine Einschränkung hinsichtlich des Forderungsübergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger eingefügt worden.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens